

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma Reinblick Event Agentur

§1 Geltungsbereich

Für sämtliche Verträge zwischen dem Kunden und der Firma Reinblick Event Agentur, Dießemer Bruch 150, 47805 Krefeld (nachfolgend Reinblick Event Agentur genannt) vertreten durch den Inhaber Christoph Strommenger-Maar, gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Reinblick Event Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

§2 Allgemeines

§2.1 ANGEBOTE

Alle Angebote von der Reinblick Event Agentur sind freibleibend bis zum Festabschluss; ein gültiger Mietvertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Reinblick Event Agentur zustande. Der Abschluss eines Mietvertrages sowie Änderungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Inhalt und Umfang des Mietvertrages wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Angebotsunterlagen, etwaige Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen, Homepage oder sonstigen Dokumentationen von der Reinblick Event Agentur sind rechtlich unbeachtlich, entsprechende Haftung gegenüber Kunden resultiert hieraus nicht. Insbesondere sind diese Unterlagen nicht als Angebot im Rechtssinne zu verstehen, sondern gerade unverbindlich und freibleibend.

§2.2 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Wenn nicht anders vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch der Reinblick Event Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

Die Reinblick Event Agentur behält sich vor, zusätzlich eine Kautions zu erheben, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes zurückgezahlt wird. Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt zu zahlen, sofern dies auf der Rechnung nicht anders vermerkt ist. Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz zu erheben. Durch Verzug entstehende Kosten wie Mahngebühren, Rechtskosten, Inkassokosten usw. hat der Kunde in voller Höhe zusätzlich zu tragen.

§2.3 VORSCHÜSSE

Die Reinblick Event Agentur ist berechtigt, zur Deckung von Aufwendungen Vorschüsse zu verlangen. Die Reinblick Event Agentur ist verpflichtet, nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers dieses Geld für die Durchführung des Kundenauftrages einzusetzen. Die für die Durchführung des Events notwendigen Beträge werden durch den Auftraggeber Reinblick Event Agentur innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes zur Verfügung gestellt.

§2.4 Stornierung

Tritt der Kunde von einem bereits bestehenden Vertrag zurück, so ist die Reinblick Event Agentur berechtigt - wenn nicht anders schriftlich vereinbart - nachweislich entstandene Kosten in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Bei Rücktritt von Miet- und Serviceverträgen zahlt er jedoch mindestens die nachfolgend angegebenen Sätze.

- a) 20% des Auftragswerts zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer bis 60 Arbeitstage vor Mietbeginn
- b) 40% des Auftragswerts zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer bis 30 Arbeitstage vor Mietbeginn
- c) 60% des Auftragswerts zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer bis 10 Arbeitstage vor Mietbeginn
- d) 80% des Auftragswertes zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer bis 3 Arbeitstage vor Mietbeginn
- e) 100% des Nettomietpreises zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer am Veranstaltungstag

Teilstornierungen werden pro Tag berechnet.

Stornierungen von Fremdmaterial werden mit einer Handling Gebühr von zusätzlich 15% berechnet. Sollte das Fremdmaterial für die Reinblick Event Agentur nicht kostenfrei storniert werden können, kommen die tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. der 15% Handling Gebühr - mindestens jedoch die o.g. Stornierungsgebühren - zur Anrechnung.

§2.5 HONORARKÜRZUNGEN

Honorarkürzungen aufgrund ersparter Aufwendungen werden von der Reinblick Event Agentur ausgeschlossen.

§2.6 GEMA / BEHOERDEN / VERSICHERUNG / GENEHMIGUNGEN

Der Kunde ist für sämtliche anfallenden Gebühren, Versicherungen, Genehmigungen und Steuern zuständig (z.B. GEMA, Vergnügungssteuer, Veranstalter-Haftpflichtversicherung usw.).

§2.7 VERTRÄGE MIT DRITTEN

Soweit die Reinblick Event Agentur Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Kunden. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern & Co.

§2.8 EIGENTUMSVORBEHALT

Soweit wir Ware verkaufen, bleibt diese Ware Eigentum der Reinblick Event Agentur bis alle Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Reinblick Event Agentur getilgt sind.

§2.9 EIGENTUMSRECHT UND URHEBERSCHUTZ

Alle Leistungen der Reinblick Event Agentur (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc.) - auch einzelne Teile daraus - bleiben Eigentum der Reinblick Event Agentur. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht zur einmaligen Nutzung oder zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Reinblick Event Agentur darf der Kunde die Leistungen der Reinblick Event Agentur nur selbst, ausschließlich in Deutschland und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

§2.10 LEISTUNGSABWEICHUNGEN VOM VERTRAG

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt die Reinblick Event Agentur dem Kunden unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht – aufgrund dieser Abweichungen – dem Kunden kein Kündigungsrecht zu. Die Reinblick Event Agentur ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

§2.11 TRANSPORT UND AUFBAU

Die Anlieferung zum und die Abholung von dem durch den Kunde angegebenen Ort erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung und gegen gesonderte Berechnung, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Die Transportkosten können bei der Reinblick Event Agentur erfragt werden.

Die Transportleistung der Reinblick Event Agentur beinhaltet grundsätzlich die Anlieferung bis hinter die erste ebenerdige Tür, eine direkte und störungsfreie Anfahrtsmöglichkeit an den Ab- und Beladeort vorausgesetzt. Ab einem Transportweg, der 10 m zwischen Transportfahrzeug und Abladeort überschreitet, werden zu den Transportkosten zusätzliche Arbeitsstunden in Höhe von 24,50 € pro Stunde pro Mitarbeiter nach Aufwand berechnet.

Transportwege müssen so beschaffen sein, dass rollbare Ware durch eine Person barriere-, beschädigungs- und störungsfrei bewegt werden kann. Sollte dies nicht gegeben sein, wird der zusätzliche Aufwand mit 24,50 € pro Stunde pro Mitarbeiter nach Aufwand gesondert berechnet. Die Zufahrt muss für einen LKW (Breite 3,00 m Höhe 4,00 m Länge 20,00 m Gewicht 40 t) gewährleistet sein.

Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Kunde die Reinblick Event Agentur hierüber schriftlich 48 Stunden vor Lieferung informieren. Sollten die Reinblick Event Agentur diese Informationen nicht zugehen und eine weitere Anfahrt notwendig werden, so trägt der Kunde die Kosten für den zusätzlichen Aufwand. Wartezeiten, die nicht durch die Reinblick Event Agentur zu vertreten sind, werden mit jeweils 24,50 € pro Stunde pro Mitarbeiter dem Kunden in Rechnung gestellt. Sollte Ware aufgrund der Transportwege nicht wie vereinbart ausgeliefert werden können, muss der Kunde die vereinbarte Miete in voller Höhe tragen.

§2.12 HANDLING

Auf- und Abbau sowie Verteilen und Einsammeln der Mietgegenstände sind in unserem Angebot nicht enthalten, solange nicht anders vereinbart. Diese Leistungen übernehmen wir gerne gegen gesonderte Berechnung.

§2.13 ABBILDUNGEN / FOTOS

Abbildungen in Katalogen, Broschüren, Mailings sowie in Internetseiten und Multimediapräsentationen auf CD/DVD können von der Wirklichkeit abweichen. Dies gilt besonders für Farbunterschiede, die nicht immer völlig ausgeschlossen werden können.

§2.14 COPYRIGHT / URHEBERRECHT

Sämtliche Inhalte und Gestaltungsformen sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche unberechtigte Nutzung, insbesondere durch Nachdruck oder Vervielfältigung, werden gerichtlich verfolgt. Die Übernahme des Inhalts oder von Auszügen daraus für gewerbliche, private oder andere Zwecke sind verboten. Für Satz- und Formfehler redaktioneller oder technischer Art wird keine Haftung übernommen und kein Schadenersatz geleistet.

§2.15 VERPFLEGUNG MITARBEITER

Mitarbeiter der Reinblick Event Agentur müssen ab 6 Arbeitsstunden beim Auf- und Abbau mit einer sättigenden, ausgewogenen Mahlzeit sowie mit nichtalkoholischen Getränken und Kaffee versorgt werden. Bei 12 Arbeitsstunden sind derweil 2 Mahlzeiten zu stellen. Mitarbeiter, die eine Veranstaltung betreuen, nehmen grundsätzlich am Veranstaltungscatering teil, es sei denn, es wird ein gesondertes Crewcatering gestellt. Zugang zu WC-Anlagen ist bei Auf- und Abbauarbeiten jederzeit kundenseits sicherzustellen.

§2.16 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Gericht, in dessen Bezirk die Reinblick Event Agentur seinen Sitz hat.

§3 Mietmaterial

§3.1 QUALITÄT DES MIETGUTES

Die Reinblick Event Agentur ist verpflichtet, bestelltes Mietgut mittlerer Art und Güte zu liefern.

Die Reinblick Event Agentur ist berechtigt, bestelltes Mietgut durch gleichwertiges oder besseres Mietgut zu ersetzen, falls die Reinblick Event Agentur - aus welchen Gründen auch immer - nicht in der Lage ist, das sämtliche Angaben über Mietgegenstände, die in Prospekten, Verzeichnissen oder Unterlagen jeglicher Art enthalten sind, soweit sie technische Leistung, Betriebseigenschaften oder Verwendbarkeit betreffen, sind unverbindlich, soweit die einzelnen Angaben nicht schriftlich durch die Reinblick Event Agentur bestätigt worden sind. Die Reinblick Event Agentur steht nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben ein.

§3.3 WEITERGABE AN DRITTE / BEFÖRDERUNG

Eine Vermietung und Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte und/oder das Befördern und Betreiben des Mietgegenstandes außerhalb der BRD ist ohne schriftliche Genehmigung der Firma Reinblick Event Agentur untersagt. Für sämtliche Folgeschäden, die aus der

Nichtbeachtung dieser Auflage resultiert, haftet der Kunde in vollem Umfang.

§3.4 MIETZEITRAUM / ÜBERZIEHUNG

Die Miete beginnt an dem Tage, an welchem dem Kunde der Mietgegenstand ausgehändigt worden ist, und endet zu dem Zeitpunkt, der als Rückgabetermin angegeben wurde. Wir behalten uns vor, bei Überziehung dieses Termins Ausfallkosten in Höhe des täglichen Mietpreises zu berechnen und ggf. einen darüber hinausgehenden Schaden zu liquidieren.

Auf § 546a BGB wird Bezug genommen. Sind wir gezwungen, die Rückgabe von Mietgegenständen anzunehmen, haben wir das Recht, ab der ersten Mahnung einen Mahnbetrag von jeweils 10 € pro Mahnung zu erheben. Die Preise der jeweils gültigen Preisliste verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten jeweils für die Miete von bis zu drei Kalendertagen oder einem Wochenende, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§3.5 VERWENDUNGSZWECK & FUNKTIONSPRÜFUNG

Der Kunde ist verpflichtet, den Vermieter über den beabsichtigten Verwendungszweck genauestens zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, sich bei Übernahme oder vor Inbetriebnahme der Mietsache und des Zubehörs von deren einwandfreiem Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, vor der beabsichtigten Inbetriebnahme die Geräte vollständig zu erproben.

Die Übernahme der Mietsache gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes. Wenn und soweit der Mietgegenstand einer speziellen Behandlung bedarf (z.B. gem. Betriebsanleitung o.ä.) verpflichtet sich der Kunde, den Mietgegenstand ausschließlich durch Personen bedienen zu lassen, die einen ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietsache sicherstellen können.

Bei Zelten gilt zusätzlich: Ab einer Zeltgröße von 75 m² sind durch den Auftraggeber sogenannte Zeltabnahmen zu beantragen. Die Kosten und die Verpflichtung der Anzeige bei dem Örtlichen Bauamt obliegen dem Auftraggeber. Sollten Sie keine Zeltabnahme beantragt haben, übernimmt die Reinblick Event Agentur keine Haftung im Falle eines Schadenfall, der durch unsachgemäßer Handhabung entstanden ist.

§3.6 HAFTUNG FÜR MIETOBJEKTE UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Kunde haftet ab Erhalt des Mietgutes bis zur Rückgabe für jede Beschädigung oder den Verlust des Mietgegenstandes unabhängig davon, ob die Beschädigung oder der Verlust durch den Kunden selbst oder einen Dritten verursacht worden ist.

Der Kunde tritt etwaige Schadenersatzansprüche gegen Dritte auf Verlangen an die Reinblick Event Agentur ab. Alle Mietgegenstände sind grundsätzlich nicht versichert. Der Kunde haftet für Mietgegenstände in vollem Umfang mit dem Wiederbeschaffungswert für sämtliche Schäden und Verluste sowie hierdurch evtl. entgangene Mieteinnahmen, auch wenn die Schäden nicht von ihm selbst, sondern z.B. von seinen Gästen, Personal, unbekanntem Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden.

Für Transportschäden und entstandene Schäden vor Ort insbesondere durch unsachgemäße Handhabung der Mietsache durch den Kunden übernimmt der Vermieter keine Haftung. Reparatureingriffe des Kunden sind nicht zulässig. Die Haftung für eine Mietsache beginnt, sobald der Mietgegenstand am angegebenen Lieferort zum vereinbarten Zeitpunkt eingetroffen und entladen ist oder die Ware abgeholt und verladen ist - auch wenn der Kunde nicht vor Ort ist oder die Übernahme durch Erfüllungsgehilfen erfolgt. Mietgegenstände gelten als ordnungsgemäß

zurückgeben, sobald diese in den Geschäftsräumen der Reinblick Event Agentur gezählt, gereinigt und geprüft wurden und keine Beanstandungen vorliegen. Die Reinblick Event Agentur ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Rückgabe einer Mietsache den Kunden über etwaige Schäden und Verluste zu informieren.

§3.7 ANZEIGEPFLICHT BEI SCHÄDEN

Der Kunde hat eventuelle Schäden, die die weitere und sofortige Benutzung der Mietsache erschwert oder unmöglich macht, unverzüglich schriftlich zu melden. Transportschäden wie auch alle anderen evtl. Schäden, wie z.B. Kratzer an den Geräten, sind dem Vermieter bei der Rückgabe anzuzeigen.

§3.8 AUSFÄLLE / STROMVERSORGUNG

Für evtl. Ausfälle übernehmen wir keine Haftung. Der Kunde hat für ausreichende und VDE-gerechte Stromversorgung zu sorgen. Sollte dies nicht sichergestellt sein, behalten wir uns vor, den Mietvertrag aufzulösen und die darin aufgeführten Geräte nicht auszuhändigen bzw. in Betrieb zu nehmen. Die Miete wird in solch einem Fall in vollem Umfang berechnet.

§3.9 ZUSTAND BEI RÜCKGABE

Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, indem er ihn erhalten hat. Für defekt zurückgebrachte Geräte berechnen wir die Reparaturkosten oder den Wiederbeschaffungswert, wenn eine Reparatur unmöglich oder unverhältnismäßig ist. Bei defekten Glühkörpern behalten wir uns vor, den Zeitwert zu berechnen. Bei verschmutzten Mietgegenständen berechnen wir die Reinigung nach Aufwand, solange nichts anderes vereinbart ist.

§4 Haftung & Schadenersatz

§4.1 ERFÜLLUNGSGEHILFEN

Die Reinblick Event Agentur haftet nicht für grobes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

§4.2 ABWEICHUNG VON ZUSAGEN

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung, wenn er von ihm getroffene Zusagen (z.B. Bereitstellung von Hilfskräften, Parkplätzen, Stromversorgung, Zufahrtswegen etc.) oder andere ihm obliegende Pflichten nicht einhält und dadurch eine Vertragserfüllung seitens der Reinblick Event Agentur erst durch Mehraufwand oder verspätet möglich bzw. gänzlich unmöglich macht.

§4.3 ANMIETUNG MIT PERSONAL

Auch bei der Anmietung von Geräten zusammen mit unserem Personal hat der Kunde unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, dass alles den Umständen nach Mögliche von ihm bzw. von ihm beauftragten Personen unternommen wird, um einen Schaden oder einen Verlust der Geräte zu vermeiden. Es gelten auch hierbei die Haftungsbedingungen aus § 3.6. Unser Personal haftet ausschließlich betriebstechnisch gesehen.

§4.4 REKLAMATION

Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich nach Leistung durch die Reinblick Event Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Schadenersatz zu. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Schadenersatzanspruch gegen die Reinblick Event Agentur der Höhe nach - gleich aus welchem Rechtsgrunde - auf die vereinbarte Miete oder Honorar der mangelhaften Sache beschränkt ist. Ein Schadenersatz ist nur möglich, wenn die Reinblick Event Agentur die Möglichkeit eingeräumt wird, den Mangel zu beseitigen.

§4.5 HAFTUNG NACH VERTRAGSVEREINBARUNG

Die Haftung der Reinblick Event Agentur richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrunde - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch die Reinblick Event Agentur.

§4.6 SCHÄDEN DURCH DEN MIETGEGENSTAND

Für durch unsere Geräte entstandene Schäden können wir nicht haftbar gemacht werden, wenn diese auf unsachgemäße Handhabung zurückzuführen sind.

§4.7 SCHÄDEN BEIM VERLADEN

Die Reinblick Event Agentur übernimmt keine Haftung für jegliche Art von Schäden, die beim Beladen oder Entladen auf den Betriebsstandorten von der Reinblick Event Agentur entstehen. Der Kunde trägt das Risiko von Schäden, wenn er Hilfe von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von der Reinblick Event Agentur beim Be- und Entladen eines eigenen Fahrzeugs in Anspruch nimmt. Auch übernimmt er die Haftung bei unsachgemäßer Beladung des eigenen Fahrzeugs. Die Reinblick Event Agentur ist berechtigt, die Herausgabe von Ware zu verweigern, wenn ein Kunde einen ordnungsgemäßen Transport mit dem eigenen Fahrzeug nicht gewährleisten kann. Hieraus entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Mietminderung der gemieteten Sache.

Mit Erscheinen dieser AGBs verlieren alle vorherigen Fassungen ihre Gültigkeit. Es gilt für mit die Reinblick Event Agentur abgeschlossene Verträge deutsches Recht.

Stand: 01.11.2020